

**Gemeinsame Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Familie
sowie des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in
schweinehaltenden Betrieben**

Vom 9. April 1998

**I.
Ziel und Zweck der Richtlinie**

Die Gefährdung der schweinehaltenden Betriebe im Freistaat Sachsen durch Tierseuchen und andere ökonomisch bedeutsame Infektionskrankheiten und Parasitosen kann durch Hygienemaßnahmen und ein wirksames Tiergesundheitsmanagement gemindert werden. Damit wird der Einschleppung und Weiterverbreitung dieser Erkrankungen vorgebeugt und ihre Früherkennung verbessert. Das dient auch dem gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Die Richtlinie hat zum Ziel, das Tiergesundheitsniveau in den Schweinebeständen als Voraussetzung für hohe tierische Leistungen und gesundheitlichen Verbraucherschutz anzuheben. Dafür wird dem schweinehaltenden Landwirt im Freistaat Sachsen das fachspezifische Beratungspotential des Schweinegesundheitsdienstes der Sächsische Tierseuchenkasse, der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA), der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft, des Sächsischen Schweinezuchtverbandes e. V. und des vom Tierbesitzer benannten Tierarztes sowie eine fachliche Begleitung der Maßnahmen zur Sicherung der Tiergesundheit komplex und konzentriert angeboten.

Es handelt sich um ein freiwilliges Verfahren.

Im Einvernehmen mit der Sächsischen Tierseuchenkasse ist diese Träger des Programms. Es wird weiterhin von den Betrieben und wirtschaftlichen Vereinigungen der Schweineproduktion getragen.

Bei Erteilung einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme eines schweinehaltenden Betriebes am Programm gemäß dieser Richtlinie durch das zuständige LÜVA nach dem Muster der Anlage 4 hat der Tierbesitzer das Recht, den Käufern oder Abnehmern seiner Tiere eine Erklärung über die Teilnahme am Programm nach Anlage 5 auszustellen.

Andere Rechtsvorschriften bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

**II.
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Richtlinie ist

- 1. ein Betrieb**
eine zur Schweinehaltung geeignete Wirtschaftseinheit mit sämtlichen Versorgungseinrichtungen oder ein Standort für Schweine einschließlich der dazugehörigen Flächen, Gebäude und Einrichtungen, der unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und räumlichen Anordnung, insbesondere der Versorgung und/oder der Entsorgung der Schweinehaltung, eine Einheit bildet (seuchenhygienische Einheit).
- 2. eine wirtschaftliche Vereinigung**
ein Zusammenschluß von Betrieben zur Erzeugung von Schweinen, in dem gemeinsame Grundsätze und Produktionsrichtlinien umgesetzt werden können (Erzeugergemeinschaft, Zuchtverband, Markenprogramme oder ähnliches).

**III.
Teilnahme**

1. An diesem Programm können alle schweinehaltenden Betriebe und wirtschaftlichen Vereinigungen, die ihren Standort im Freistaat Sachsen haben, freiwillig teilnehmen, wenn vorher eine Untersuchung des Betriebes nach Ziffer VI (siehe auch Anlage 3) erfolgt ist. Die Erklärung der Teilnahme am Programm erfolgt schriftlich bei dem für den Betrieb zuständigen LÜVA nach dem Muster der Anlage 2. Die Sächsische Tierseuchenkasse und das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft werden vom LÜVA über die Teilnahme der Betriebe informiert.
2. Mit dem Beitritt zum Programm verpflichtet sich der Tierbesitzer zur Einhaltung dieser Richtlinie und benennt den für die tierärztliche Betreuung seines Betriebes verantwortlichen Tierarzt (nachfolgend benannter Tierarzt).

IV.

Tierhygienische Anforderungen - Maßnahmen zur Sicherung des Tierseuchenschutzes

1. Jeder Teilnehmer am Programm ist verpflichtet, eine Verfahrensanweisung „Tierseuchenschutz“ schriftlich festzulegen und auszuführen.
2. Neben den tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist die betriebspezifische Verfahrensanweisung „Tierseuchenschutz“ einzuhalten.
3. Die Erarbeitung der Verfahrensanweisung „Tierseuchenschutz“ wird unterstützt durch Empfehlungen des LÜVA, des Schweinegesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse, des benannten Tierarztes, der Fachberater für tierische Erzeugung und Vermarktung des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft sowie der Berater des Sächsischen Schweinezuchtverbandes e. V. beziehungsweise des Schweinezuchtunternehmens.
4. Die Einhaltung und Durchführung der in der Verfahrensanweisung „Tierseuchenschutz“ festgelegten Maßnahmen werden durch die unter Ziffer VI der Richtlinie genannten Personen kontrolliert und protokolliert.
5. Die Maßnahmen zur seuchenhygienischen Absicherung müssen die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung) vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208)“ erfüllen. Der Abschnitt 1 dieser Verordnung gilt auch für Schweinehaltungen mit weniger als im § 1 Absatz 1 festgelegten Tierplätzen.
6. Darüber hinaus gelten die für die Gewährung von Beitragsrückzahlungen in der Anlage zur Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse festgelegten Voraussetzungen.
7. In den Zuchtbetrieben sind Blutproben von allen Sauen, die verferkelt haben, auf Brucellose, Leptospirose, Aujeszkysche Krankheit und klassische Schweinepest (KSP) zu untersuchen.
8. Vom Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS) freie Bestände werden einmal jährlich durch die serologische Untersuchung von Blutproben kontrolliert. Für den Untersuchungsumfang gelten die Festlegungen in der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701). Es werden die gleichen Blutproben genutzt.
9. Die Quarantänedauer beträgt für neu in den Bestand zugeführte Tiere mindestens vier Wochen. Frühestens 21 Tage nach Quarantänebeginn sind bei einer repräsentativen Stichprobe entsprechend der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit Sächs (AKSchVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 269) serologische Untersuchungen auf PRRS bei negativem Bestandsstatus durchzuführen. Die Tiere dürfen erst nach Vorliegen der negativen Ergebnisse in den Betrieb eingestallt werden.

V.

Anforderungen an das Tiergesundheitsmanagement (TGM) zur Sicherung einer geringen Erkrankungshäufigkeit bei ökonomisch bedeutsamen sowie

verbraucherschutzrelevanten Infektionskrankheiten und Parasitosen

1. Grundsätze:

- a) Jeder Teilnehmer am Programm ist verpflichtet, eine Verfahrensanweisung „Tiergesundheitsmanagement (TGM)“ schriftlich festzulegen und auszuführen.
- b) Die Erarbeitung der Verfahrensanweisung „TGM“ wird unterstützt durch Empfehlungen des LÜVA, des Schweinegesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse, des benannten Tierarztes, der Fachberater für tierische Erzeugung und Vermarktung des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft sowie der Berater des Sächsischen Schweinezuchtverbandes e. V. beziehungsweise des Schweinezuchtunternehmens.
- c) Die Einhaltung und Durchführung der in der Verfahrensanweisung „TGM“ festgelegten Maßnahmen werden durch die unter Ziffer VI der Richtlinie genannten Personen kontrolliert und protokolliert.
- d) Bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Teilnahme durch die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 4 bestätigt. Diese Bescheinigung ersetzt nicht eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung.
- e) Die Maßnahmen des TGM sind insbesondere auf die Prophylaxe und Bekämpfung folgender Infektionen und Erkrankungen gerichtet:
 - aa) Atemwegserkrankungen
 - bb) Dysenterie
 - cc) Parasitosen
 - dd) infektiöse Fruchtbarkeitsstörungen
 - ee) Durchfallerkrankungen
 - ff) Rotlauf
 - gg) Salmonellen.

2. TGM in den Betrieben

Im betrieblichen TGM werden in Form einer Verfahrensanweisung „Tiergesundheitsmanagement“ die betriebspezifischen Maßnahmen der Haltung, der Fütterung, der Produktionsorganisation, des Hygieneregimes und der Prophylaxe zur Sicherung eines hohen Gesundheitsniveaus festgelegt. Ist der Betrieb Mitglied in einer wirtschaftlichen Vereinigung, so sind die Maßnahmen im integrierten TGM dieser Vereinigung verbindlicher Bestandteil des TGM der beteiligten Betriebe.

a) Produktionshygiene

Die Haltung der Schweine entspricht den Anforderungen der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 311). Die Bewirtschaftung der Abferkel-, Ferkelaufzucht- und Mastställe erfolgt nach dem Rein-Raus-Prinzip. Nach der Ausstallung ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion während der Serviceperiode bis zur Wiedereinstallung zu sichern. Maßnahmen der Eigenkontrolle, z. B. Tupferproben zur Kontrolle der Wirksamkeit der Desinfektion, sind festzulegen und zu dokumentieren. In Zuchtbeständen bis zu 150 Sauen und Mastbeständen bis zu 700 Mastplätzen, in denen derzeit die baulichen Voraussetzungen für die Anwendung des Rein-Raus-Prinzips noch fehlen, ist dessen Einführung konsequent anzustreben. Bei kontinuierlicher Belegung dieser Ställe, bei denen das Rein-Raus-Prinzip nicht durchführbar ist, erfolgt eine Reinigung und Desinfektion der jeweiligen Tierplätze nach deren Räumung zwischen den Belegungen und einmal jährlich eine Gesamtreinigung und -desinfektion des Stalles. Es werden nur die in der „Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für die Tierhaltung“ aufgeführten geprüften

Desinfektionsmittel eingesetzt. Eine Schadnager- und Fliegenbekämpfung wird kontinuierlich durchgeführt.

b) Immunprophylaktische und medikamentelle Maßnahmen

	Zuchtbestand	Jungsauen zum Verkauf	Mastläufer zum Verkauf
Immunisierungen			
- Rotlauf	O	O	A
- EP/RA (<i>Past. mult., Bord. bronch.</i>)	N	N	A
- PPV	N	A	
- E. coli	N		
- (Mykoplasmen, Influenza, PRRS, Clostridien im Bedarfsfall bzw. nach den Festlegungen im gemeinschaftlichen TGM der wirtschaftlichen Vereinigung).			
Parasitenprophylaxe	O	O	A

O = obligatorisch

A = auf Anforderung

N = bei nachgewiesener Notwendigkeit

Der Medikamenteneinsatz ist mit dem benannten Tierarzt abzustimmen.

c) Tierärztliche Bestandsuntersuchung

Zur Sicherung der Früherkennung von Gesundheitsstörungen ist eine regelmäßige klinische Bestandsuntersuchung durch den benannten Tierarzt zu gewährleisten und mindestens in folgender Häufigkeit durchzuführen und zu dokumentieren.

Zuchtbetriebe		
Anzahl der Sauen	bis 150	mehr als 150
kontinuierliche Belegung	monatlich	14tägig
Rein-Raus-Prinzip (Abferkelstall/Ferkelaufzucht)	monatlich	14tägig
Ferkelaufzuchtbetriebe		
Anzahl der Tierplätze	bis 700	mehr als 700
Rein-Raus-Prinzip	je Durchgang	je Durchgang
Mastbetriebe		
Anzahl der Tierplätze	bis 700	mehr als 700
kontinuierliche Belegung	vierteljährlich	monatlich
Rein-Raus-Prinzip	je Durchgang	je Durchgang

In gemischten Betrieben bestimmt die Haltungsstufe mit der höchsten Besuchsfrequenz die Häufigkeit der Bestandsbesuche.

Bei Feststellung von Erkrankungen durch den Tierhalter sind unverzüglich der benannte Tierarzt und erforderlichenfalls der Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse und das LÜVA zu informieren und angeratene Sektionen und labordiagnostische Nachfolgeuntersuchungen zur weiteren Abklärung der klinischen Diagnose sowie der Erkrankungsursachen in erforderlichem Umfang in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zu veranlassen.

3. Gemeinschaftliches TGM in wirtschaftlichen Vereinigungen

Im gemeinschaftlichen TGM einer wirtschaftlichen Vereinigung werden durch

Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung die Maßnahmen zur durchgängigen Sicherung eines hohen Gesundheitsniveaus in der Stufenproduktion vom Ferkelerzeugerbetrieb bis zum Mastbetrieb festgelegt. Diese Maßnahmen sind verbindlicher Bestandteil des betrieblichen TGM der Mitgliedsbetriebe.

a) Organisation des TGM

Bei der Erarbeitung und Durchführung der nach dem TGM vorgesehenen Maßnahmen sind das zuständige LÜVA, der Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse, die benannten Tierärzte, das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft, der Sächsische Schweinezuchtverband e. V. beziehungsweise das Schweinezuchtunternehmen und die Schlachtbetriebe zu beteiligen. Datenverbundsysteme können nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Austausch von Informationen zu den in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen zwischen den beteiligten Partnern genutzt werden.

b) Produktionshygiene

In den Mitgliedsbetrieben sind die unter Nummer 2 Buchst. a aufgeführten Maßnahmen zu realisieren.

c) Immunologische und medikamentelle Maßnahmen

Die unter Nummer 2 Buchst. b aufgeführten prophylaktischen Maßnahmen sind in allen Mitgliedsbetrieben zu realisieren.

VI.

Überprüfung und Einhaltung des Verfahrens

Die am Programm teilnehmenden Betriebe werden regelmäßig in festgelegten Abständen durch den benannten Tierarzt kontrolliert. Dabei festgestellte Mängel bei der Einhaltung der Richtlinie werden dem LÜVA mitgeteilt. Einmal jährlich wird gemeinsam von den Mitarbeitern des Schweinegesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem LÜVA sowie dem zuständigen Fachberater für tierische Erzeugung und Vermarktung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft eine Überprüfung auf die Einhaltung der Bedingungen der Richtlinie nach Ziffern IV und V vorgenommen. Grundlage bei der Überprüfung sind die Mindestanforderungen der Checkliste der Anlage 1. Über das Ergebnis wird ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 3 angefertigt, das dem zuständigen LÜVA, der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft übermittelt wird.

VII.

Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme und Widerruf der Bescheinigung

1. Betriebe, die ordnungsgemäß am Programm teilnehmen und die Maßgaben dieser Richtlinie erfüllen, erhalten vom zuständigen LÜVA eine amtliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4. Die Bescheinigung gilt für den Zeitraum von zwölf Monaten und wird nach Ablauf dieser Geltungsdauer jeweils neu ausgestellt.
2. Ergeben die Untersuchungen oder liegen Hinweise vor, daß die Maßgaben dieser Richtlinie vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, wird die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme nach Anlage 4 unverzüglich widerrufen, sofern die Mängel nicht unverzüglich abgestellt werden.
3. Die amtliche Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme am Programm beziehungsweise deren Widerruf werden vom zuständigen LÜVA der Sächsischen Tierseuchenkasse, dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und dem benannten Tierarzt mitgeteilt.

VIII.

Kosten

1. Die Kosten des Programmes trägt der Tierbesitzer.
2. Die Beratung durch den Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft, den Sächsischen

Schweinezuchtverband e. V. und den benannten Tierarzt erfolgt unter Beachtung bestehender Leistungssatzungen beziehungsweise Gebührenordnungen.

3. Die Kosten für diagnostische Maßnahmen werden von der Sächsischen Tierseuchenkasse getragen, sofern die Leistungssatzung das vorsieht.

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

Dresden, den 9. April 1998

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Familie
Prof. Dr. Schwerg
Abteilungsleiter**

**Sächsisches Staatsministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Domschke
Abteilungsleiterin**

Anlagen

**Mindestanforderungen und Checkliste
für die seuchenhygienische Absicherung und die Produktionshygiene für Betriebe, die sich am
Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben beteiligen**

Anforderung	Zuchtbetrieb				Ferkelauf- zuchtbetrieb		Mastbetrieb	
	Zuchttier- produktion	Mastferkel- produktion		bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere	bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere	mehr als 700 Tiere
I. Verfahrensweisung „Tierseuchenschutz“	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere					
II. Verfahrensweisung „Tiergesundheitsmanagement“	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
III. Seuchenhygienische Absicherung								
1. Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
a) Betreten beziehungsweise Befahren des Betriebsgeländes nur durch Tore möglich	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
b) Verschuß der Tore	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
2. Personenverkehr								
a) Betriebsangehörige	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
aa) Umkleieraum mit Wascheinrichtung	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
ab) Personenschleuse mit Dusche	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere
ac) Oberkleidungs- und Stiefelwechsel bei Betreten des Weißbereiches	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 150 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere	+ 700 Tiere

+

erforderlich
nicht erforderlich

Anforderung	Zuchtbetrieb				Ferkelauf- zuchtbetrieb		Mastbetrieb	
	Zuchtier- produktion		Mastferkel- produktion		bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere	bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere
	bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere	bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere				
ad) totaler Kleidungswechsel bei Betreten des Weißbereiches		+				+		+
b) Besucher								
ba) Kontrolle des Betretens des Betriebsgeländes – Schwarzbereich	+	+	+	+	+	+	+	+
bb) Besucherkontrollbuch	+	+	+	+	+	+	+	+
c) Kleidungswechsel bei Betreten des Weißbereiches (betriebseigene Kleidung)	+	+	+	+	+	+	+	+
d) betriebseigene Schutzkleidung (Overall, Gummistiefel)			+		+		+	
3. Fahrzeugverkehr								
a) Desinfektionsdurchfahrtswanne (DDW)		+				+		+
b) getrennte Anfahrt für Versorgung (Tiere, Futtermittel) und Entsorgung (Abprodukte)	+	+				+		+
c) getrennte Anfahrt für Kadaverabholung	+	+	+	+	+	+	+	+
4. Futtermittelsorgung								
a) Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips bei der Futtermittelübergabe (Beschickung von außen – Entnahme von innen)	+	+	+	+	+	+	+	+
5. Tiertransport								
a) Reinigung und Desinfektion der betriebseigenen Fahrzeuge vor beziehungsweise nach jedem Transport	+	+	+	+	+	+	+	+
b) Einrichtung für Reinigung und Desinfektion der betriebseigenen Fahrzeuge im Betrieb	+	+	+	+	+	+	+	+
c) Kontrolle der Reinigung und Desinfektion bei Fremdfahrzeugen	+	+	+	+	+	+	+	+
6. Tierverkehr								
a) Tierabgabe								
aa) Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips bei der Tierabgabe								

+

erforderlich
nicht erforderlich

Anforderung	Zuchtbetrieb				Ferkelauf- zuchtbetrieb		Mastbetrieb	
	Zuchttier- produktion		Mastferkel- produktion		bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere	bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere
	bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere	bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere				
ab) Tierübergabestelle an der Schwarz-Weiß-Grenze	+	+	+	+	+	+	+	+
ac) Reinigung und Desinfektion der Tierübergabestelle nach jeder Tierübergabe	+	+	+	+	+	+	+	+
ad) keine Rückführung von Tieren, die schon in der Tierübergabestelle waren, in den Bestand	+	+	+	+	+	+	+	+
ae) getrennter Abwasserablauf für die Tierübergabe	+	+	+	+	+	+	+	+
af) Tierübergabe am Stall möglich			+		+		+	
b) Tierzuführung								
ba) langfristige vertragliche Beziehungen zu den Zulieferbetrieben	+	+	+	+	+	+	+	+
bb) spezielle Anforderungen an den Gesundheitszustand der Zukaufstiere einschließlich Nachweis	+	+	+	+	+	+	+	+
7. Quarantäne								
a) Einhaltung der Quarantäne nach der SächsAKSchVO	+	+	+	+	+	+	+	+
b) räumliche und personelle Trennung der Quarantäne vom Bestand	+	+	+	+				
c) serologische Kontrolluntersuchung vor Quarantäneabschluss entsprechend betrieblicher Verfahrensanweisung „Tierschutzschutz“	+	+	+	+				
8. Spermaübergabe an der Betriebseinfahrt in betriebseigene Behälter								
a) tierische Abprodukte	+	+	+	+	+	+	+	+
aa) Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips bei der Entsorgung (Fahrzeuge befahren den Weißbereich nicht)	+	+	+	+	+	+	+	+
ab) Güllelagerkapazität für mindestens 180 Tage	+	+	+	+	+	+	+	+
ac) mindestens zwei Güllelager		+						+
9. Entsorgung								
a) tierische Abprodukte								
aa) Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips bei der Entsorgung (Fahrzeuge befahren den Weißbereich nicht)								
ab) Güllelagerkapazität für mindestens 180 Tage								
ac) mindestens zwei Güllelager								

+

erforderlich
nicht erforderlich

Anforderung	Zuchtbetrieb				Ferkelauf-zuchtbetrieb		Mastbetrieb	
	Zuchttier- produktion		Mastferkel- produktion		bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere	bis 700 Tiere	mehr als 700 Tiere
	bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere	bis 150 Tiere	mehr als 150 Tiere				
b) Kadaverentsorgung								
ba) Kadaverlagerung und -übergabe an der Anlagengrenze	+	+	+	+	+	+	+	+
bb) Reinigung und Desinfektion der Kadaverübergabestelle nach jeder Abholung	+	+	+	+	+	+	+	+
bc) getrennter Abwasserablauf für die Kadaverabgabestelle	+	+	+	+	+	+	+	+
IV. Produktionshygiene								
1. Anwendung des Rein-Raus-Prinzips								
a) Abferkelstall		+						
b) Ferkelaufzucht		+				+		
c) Mast								+
2. Reinigung und Desinfektion in der Serviceperiode								
3. Reinigung und Desinfektion der Tierplätze vor jeder Neubelegung								
	+	+	+	+	+	+	+	+
4. regelmäßige Schadnagerbekämpfung mit Attraktivbehältern								
	+	+	+	+	+	+	+	+

+

erforderlich
nicht erforderlich

**Verpflichtungserklärung des Tierbesitzers
gemäß Richtlinie zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit
in schweinehaltenden Betrieben**

Name	Registrier-Nr. nach VVO
Straße	Ort
Adresse der Schweinehaltung, falls sie nicht mit oben angeführter Adresse übereinstimmt	

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns¹ verbindlich, meine/unsere¹ angeführte(n) Schweinehaltung(en) entsprechend den Anforderungen der Gemeinsamen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben vom 9. April 1998 (SächsABl. S. 330) zu führen.

Mir/uns¹ ist bekannt, daß Verstöße gegen diese Richtlinie zum Widerruf der Anerkennung gemäß dieser Richtlinie führen.

Für meinen/unseren¹ Schweinebestand wird nachfolgender Tierarzt benannt:

Name
Straße
PLZ Ort

Ort, Datum

Unterschrift des Tierbesitzers

Anlagen:
Verfahrensweisung Tierseuchenschutz
Verfahrensweisung Tiergesundheitsmanagement

¹ Nichtzutreffendes streichen

Protokoll
über die Betriebsüberprüfung nach Ziffer VI
der Richtlinie zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit
in schweinehaltenden Betrieben

Name	Registrier-Nr. nach VVO
Straße	Ort
Adresse der Schweinehaltung, falls sie nicht mit oben angeführter Adresse übereinstimmt	

wurde von uns am auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß der Gemeinsamen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben vom 9. April 1998 (SächsABl. S. 330) überprüft.

Der Betrieb entspricht den Vorgaben der Richtlinie **ja** **nein**

festgestellte Mängel	Auflage	Termin

Ort, Datum

Unterschrift
Amtstierarzt

Unterschrift
Schweinegesundheitsdienst

Unterschrift
Fachberater
des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft

Unterschrift
Tierarzt

Unterschrift
Tierbesitzer

**Bescheinigung
der ordnungsgemäßen Teilnahme
am Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben**

Hiermit wird bescheinigt, daß der Betrieb

Name	Registrier-Nr. nach VVO
Straße	Ort
Adresse der Schweinehaltung, falls sie nicht mit oben angeführter Adresse übereinstimmt	

ordnungsgemäß am Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben gemäß der Gemeinsamen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben vom 9. April 1998 (SächsABl. S. 330) teilnimmt.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Teilnahme des genannten Betriebes nicht mehr gegeben sind.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift des Amtstierarztes

Erklärung für die Käufer von Zuchttieren und Masttieren

Diese Erklärung gilt für die Lieferung von:

	Anzahl Tiere:
Babyferkel	
Mast-/Zuchtläufer	
Jungsauen	
Mastschweine	

Liefertermin:		
Empfänger:		

Meinem/unserem Betrieb ist seit dem vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt die ordnungsgemäße Durchführung der in unseren betriebsspezifischen Verfahrensanweisungen „Tierseuchenschutz“ und „Tiergesundheitsmanagement“ festgelegten Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Niveaus der Tiergesundheit gemäß der Gemeinsamen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Programm zur Sicherung der Tiergesundheit in schweinehaltenden Betrieben vom 9. April 1998 (SächsABl. S. 330) bescheinigt worden.

Die Tiere sind seit ihrer Geburt, Babyferkel und Mastschweine mindestens während der gesamten Produktionsphase, in unserem Betrieb gehalten worden.

Die letzte Betriebsüberprüfung

erfolgte am

durch

Die letzte Bestandsuntersuchung

erfolgt am

durch den benannten Tierarzt

Hiermit erkläre ich, daß die obenstehende Bescheinigung vom von der ausstellenden Behörde nicht widerrufen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

(Stempel)